

Wolfgang Strengmann-Kuhn¹

Finanzierung eines Grundeinkommens durch eine „Basic Income Flat Tax“

„Jeder Mensch hat als Mitglied der Gesellschaft ein Recht auf soziale Sicherheit, er hat Anspruch darauf, (...) in den Genuss der für seine Würde und die freie Entfaltung unentbehrlichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen.“
(Art. 22 der UN-Menschenrechtserklärung).

Einleitung

Ein Grundeinkommen für Alle ist ein Vorschlag, der in den letzten Jahren wieder stark debattiert wird. Auf internationaler Ebene gibt es seit Mitte der 80er Jahre das Basic Income European Network (BIEN), das sich 2004 zu einem Basic Income *Earth* Network erweitert hat. In Deutschland wurde die Diskussion vor allem durch die Gründung des „Netzwerks Grundeinkommen“ (www.grundeinkommen.de) als Deutsche Sektion von BIEN, der Initiative „Freiheit statt Vollbeschäftigung“ (www.freiheitstattvollbeschaeftigung.de) und nicht zuletzt durch Goetz Werner (www.unternimm-die-zukunft.de) vorangetrieben.

Im Folgenden soll nicht über die Ziele und Beweggründe eines Grundeinkommens diskutiert werden. Das findet an anderer Stelle in diesem Tagungsband statt. Es wird aber davon ausgegangen, dass jeder Mensch ein Bürgerrecht auf ein eigenes Mindesteinkommen hat, von dem sie oder er unabhängig von anderen in Würde leben kann. Der beste und einfachste Weg dieses Ziel zu erreichen ist ein bedingungsloses Grundeinkommen, das an alle Mitglieder einer Gemeinschaft in gleicher Höhe gezahlt wird. Andere Einkommen kommen dann hinzu. Damit ist gewährleistet, dass das Gesamteinkommen umso höher ist, je höher das eigene Einkommen ist. Das Ziel ist ein existenzsicherndes Grundeinkommen, das mindestens so hoch ist wie die Armutsgrenze für einen Alleinstehenden. Da zu dem Grundeinkommen noch andere Einkommen (z.B. Erwerbseinkommen, Sozialversicherungsleistungen, staatliche Transfers) hinzu kommen, könnte ein Grundeinkommen zum Einstieg aber auch darunter liegen (so genanntes partielles Grundeinkommen), wobei das Ausmaß an bedürftigkeitsgeprüften staatlichen Transfers und Sozialversicherungsleistungen entsprechend reduziert werden kann.

Im diesem Beitrag geht es um die Finanzierung und die Finanzierbarkeit eines solchen Grundeinkommens. Goetz Werner schlägt dazu eine Besteuerung des Konsums durch eine Mehrwertsteuer vor. Es gibt durchaus einige ökonomische Gründe, die für eine Konsumbesteuerung sprechen, aus mehreren Gründen ist aber meines Erachtens die

¹ Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn ist Privatdozent für Volkswirtschaftslehre am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Goethe-Universität Frankfurt/Main

Finanzierung über eine Einkommensteuer vorzuziehen. Erstens geht es bei dem Grundeinkommen im Grunde um die Forderung nach einer anders gearteten Form der Einkommensverteilung, weswegen eine Finanzierung über das Einkommen nahe liegt. Zweitens sprechen verteilungspolitische Gründe für eine Finanzierung über das Einkommen. In der Verteilungstheorie wird üblicherweise auf das Einkommen abgezielt und nicht auf die Einkommensverwendung, was daran liegt, dass es um eine gerechte Verteilung der Ressourcen/ der Möglichkeiten der einzelnen Personen geht, wobei neben dem Einkommen eigentlich auch das Vermögen in den Blick genommen werden müsste. Nun ist bei hohen Einkommen in der Regel auch die Sparquote höher ist, d.h. der Konsum ist deutlich geringer als das Einkommen. Das hat zur Konsequenz, dass bei einer Finanzierung über eine Konsumsteuer weniger Umverteilung stattfindet, weil die Reichsten in der Gesellschaft im Vergleich zu einer Finanzierung über eine Einkommensteuer weniger belastet werden. Hinter diesem Argument stecken natürlich Werturteile, die nicht geteilt werden müssen, sowohl über das Ausmaß der Umverteilung als auch darüber, dass das Einkommen der geeignete Maßstab für die Verteilung in der Gesellschaft ist. Letzteres wird z.B. von Goetz Werner bestritten, der den Konsum für sinnvoller erachtet. Aber unabhängig von diesen Werturteilen bleibt ein entscheidender Nachteil der Finanzierung über eine Mehrwertsteuer, wie sie Goetz Werner vorschlägt: Die Ersetzung der Einkommensbesteuerung durch eine Mehrwertsteuer in der für die Finanzierung eines Grundeinkommens notwendigen Größenordnung würde nämlich eine extrem lange Übergangsfrist bedeuten. Ein voll über die Mehrwertsteuer finanziertes Grundeinkommen könnte also nur in kleinen Schritten eingeführt werden, bei einer Finanzierung über das Einkommen wäre das nicht nötig.

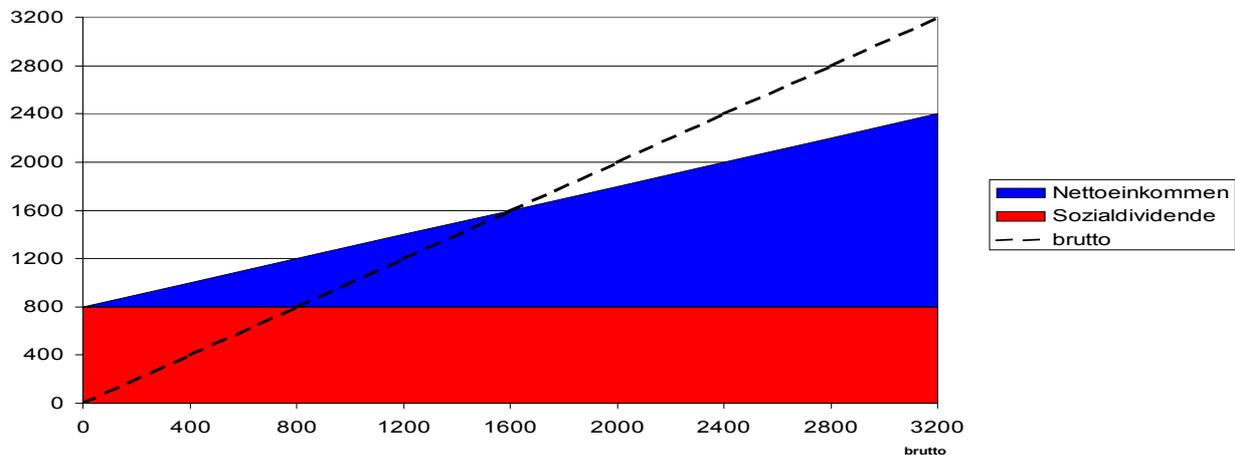
Der Beitrag besteht aus drei Teilen. Im ersten möchte ich zunächst das Grundprinzip einer Basic Income Flat Tax erläutern, im zweiten werden die Möglichkeiten, aber auch die Grenzen der Finanzierung eines Grundeinkommens diskutiert. Im dritten Abschnitt wird aufgezeigt, welche Probleme sich für eine Umsetzung in Deutschland stellen, und Vorschläge gemacht, durch welche konkreten Einzelmaßnahmen ein Grundeinkommen eingeführt werden könnte.

1 Das Grundprinzip

Die Grundidee einer *Basic Income Flat Tax* (vgl. Atkinson 1995) ist simpel und stellt eine radikale Vereinfachung des Steuersystems dar. Jede Person erhält regelmäßig, z.B. einmal im Monat, ein Grundeinkommen BI (*Basic Income*) als festen Betrag, der für alle gleich ist. Gleichzeitig wird das gesamte Bruttoeinkommen Y^b mit einem einheitlichen Prozentsatz t besteuert (*Flat Tax*). Das Nettoeinkommen Y^n ist dann $BI + (1-t)Y^b$, wobei das

Grundeinkommen BI nicht besteuert wird. Das Prinzip soll anhand eines Zahlenbeispiels und einer Grafik erläutert werden (vgl. Abb. 1). Dazu gehen wir von einem Grundeinkommen BI in Höhe von 800 € im Monat und einem Steuersatz t in Höhe von 50% aus.

Abbildung 1: Schematische Darstellung der Basic Income/ Flat Tax (Grundeinkommen: 800 €, Steuersatz: 50%)



Wer z.B. 2000 € verdient, zahlt darauf 1000 € Steuern und erhält das Grundeinkommen in Höhe von 800 €, so dass das Nettoeinkommen 1800 € und die Gesamtsteuerbelastung 200 €, also 10%, beträgt. Bei einem Verdienst von 3200 € Bruttoeinkommen resultieren daraus 2400 € netto, so dass der Gesamtsteuersatz unter Berücksichtigung des Grundeinkommens 25% beträgt. Mit zunehmendem Einkommen steigt also die Gesamtsteuerbelastung trotz einheitlichem Steuersatz aufgrund des Grundeinkommens mit steigendem Einkommen nach wie vor an. Für Geringverdiener ist das Nettoeinkommen höher als das Bruttoeinkommen. Bei 800 € Brutto beträgt das Nettoeinkommen in dem Zahlenbeispiel 1200 €. Erst ab einem bestimmten Betrag, der so genannten Transfergrenze, ist der Saldo aus Grundeinkommen und Steuern negativ. Diese Transfergrenze TG ist von der Höhe des Grundeinkommens und vom Steuersatz t abhängig und berechnet sich als $TG = BI/t$. In dem Beispiel beträgt die Transfergrenze also 1600 €. In dem so genannten Transfergrenzenmodell (vgl. Fischer in diesem Band) gibt es übrigens einen Steuersatz für Einkommen unterhalb dieser Transfergrenze und einen anderen, der für Einkommen oberhalb von TG gilt.

Die Besteuerung über eine *flat tax* hat eine Reihe von Vorteilen (vgl. Wissenschaftler Beirat des Bundesfinanzministeriums 2004). Das Steuersystem wird radikal vereinfacht und transparenter. So kann die bisherige Unterscheidung nach Lohnsteuerkarten komplett wegfallen, ebenso wie der Progressionsvorbehalt. Da alle Einkommen mit dem gleichen Steuersatz besteuert werden, gibt es keinen Anreiz mehr Einkommen auf andere Personen oder Perioden zu verschieben. Das Ehegattensplitting hat keine Wirkung mehr, weil die

Steuersätze für alle gleich sind. Steuerreformen sind wesentlich leichter und transparenter möglich, weil es nur noch zwei Parameter gibt, die verändert werden können, nämlich das Basiseinkommen BI und der Steuersatz t . Bei einer $BIFT$ kann die Bemessungsgrundlage weitestgehend verbreitert werden. Die meisten Freibeträge könnten entfallen. Und diejenigen, die noch existieren, hätten nicht mehr den Effekt, dass die Entlastung mit höheren Einkommen ansteigt, sondern hätten aufgrund des einheitlichen Steuersatzes die gleiche Wirkung für alle unabhängig von der Einkommenshöhe. Darüber hinaus hat eine flat tax den Vorteil, dass im Prinzip alle Einkommen direkt bei der Entstehung als Quellensteuer besteuert werden können, so dass im Grundsatz das gesamte Volkseinkommen besteuert werden kann.

2 Möglichkeiten und Grenzen der Finanzierung eines Grundeinkommens

Die Bruttokosten für die Finanzierung eines Grundeinkommens erscheinen auf den ersten Blick enorm hoch und nicht finanzierbar (siehe Tabelle 1). Ein Grundeinkommen in durchschnittlicher Sozialhilfeshöhe (ca. 650 € im Monat), das an die Gesamtbevölkerung in Deutschland ausbezahlt würde, würde ca. 625 Mrd. € pro Jahr kosten und selbst, wenn Kinder nur die Hälfte bekämen, wären es noch 565 Mrd. Bei einem Grundeinkommen in Höhe von 800 € wären diese Kosten 770 Mrd. bzw. 700 Mrd. und bei 950 € pro Monat 910 bzw. 830 Mrd. € pro Jahr. Diese Zahlen scheinen insbesondere im Vergleich zu den derzeitigen Einnahmen aus der Einkommensteuer (etwa 180 Mrd. €) oder zum Bundeshaushalt (ca. 260 Mrd. €) jenseits realisierbarer Größenordnungen. Selbst ein partielles Grundeinkommen unterhalb des Existenzminimums, bei dem es also zusätzliche staatliche Transfers geben muss, um eine Grundsicherung zu gewährleisten, würde z.B. bei einer Höhe von 500 € pro Monat noch zwischen 435 und 480 Mrd. € im Jahr kosten.

Tabelle 1: Grob geschätzte Bruttokosten eines Grundeinkommens nach Höhe des Grundeinkommens

Höhe des Grundeinkommens für einen Erwachsenen pro Monat	Ungefähre Bruttokosten pro Jahr unter der Annahme, dass das Grundeinkommen ...	
	... für alle gleich ist	... für Kinder halb so hoch ist
500 €	480 Mrd. €	435 Mrd. €
650 €	625 Mrd. €	565 Mrd. €
800 €	770 Mrd. €	700 Mrd. €
950 €	910 Mrd. €	830 Mrd. €

Anmerkung: grobe Überschlagsrechnung für 65 Millionen Erwachsene und 15 Millionen Kinder

Bei den genannten Kosten handelt es sich allerdings um den Bruttoaufwand. Dem ist gegenzurechnen, dass die meisten steuerfinanzierten staatlichen Transfers und die Grundfreibeträge im Steuerrecht wegfallen könnten. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass

die Sozialversicherungsleistungen, vor allem die gesetzliche Rente und das Arbeitslosengeld I, die nicht durch Steuern finanziert werden, entsprechend reduziert werden könnten. Die entscheidende Frage ist deshalb letztlich, wie hoch der Steuersatz t sein müsste, um ein Grundeinkommen zu finanzieren.

Oben wurde bereits argumentiert, dass bei Einführung einer *BIFT* im Prinzip das gesamte Einkommen besteuert werden kann. Da jedes Einkommen direkt bei der Entstehung mit einer Quellensteuer belegt wird, kann die Bemessungsgrundlage also im Optimum die Gesamtheit aller erfassten Einkommen sein. Würde das gesamte Volkseinkommen, das Nettosozialprodukt, das etwa 1600 Mrd. € beträgt, mit einer *flat tax* besteuert, ergäben sich Steuersätze, die sich in einer durchaus realistischen und machbaren Größenordnung bewegen. Zu berücksichtigen ist dabei natürlich, dass neben dem Grundeinkommen auch noch weitere öffentliche Ausgaben über die Einkommensteuer finanziert werden müssen. Wie erwähnt betragen die Einnahmen der Einkommensteuer etwa 180 Mrd. €. Durch ein Grundeinkommen würden andererseits eine Reihe bisher steuerfinanzierter Leistungen wegfallen können (das Arbeitslosengeld II, das Erziehungsgeld, BAföG usw.), und Ausgaben für Pensionen sowie der steuerfinanzierte Zuschuss zur Rentenversicherung könnten drastisch reduziert werden. Gehen wir vorsichtigerweise von Einsparungen in Höhe von 80 Mrd. € aus, dann wären also zusätzlich zum Grundeinkommen noch etwa 100 Mrd. € über die Einkommensteuer zu finanzieren, was dann zu den in Tabelle 2 dargestellten notwendigen Steuersätzen führen würde.

Für ein Grundeinkommen in Höhe des Arbeitslosengelds II wäre unter den genannten Annahmen ein Steuersatz notwendig, der dem jetzigen Spitzensteuersatz entspricht. Das wäre also relativ unproblematisch machbar. Für höhere Grundeinkommen wären dann entsprechend höhere Steuersätze notwendig. Bei einem Betrag von 800 € im Monat in etwa in der Größenordnung des Spitzensteuersatzes, der vor ein paar Jahren noch galt, für ein Grundeinkommen in Höhe von 950 € müsste der Steuersatz hingegen schon fast 60% betragen. Das wäre theoretisch durchaus machbar, zeigt aber auch die Grenzen der Finanzierbarkeit eines Grundeinkommens und der politischen Durchsetzungsfähigkeit auf. Forderungen nach noch höheren Grundeinkommen sind nicht realistisch. Ein Grundeinkommen in Höhe von 1500 € pro Kopf und Monat wäre z.B. kein *Grundeinkommen* mehr, sondern ein *Einheitseinkommen*, dass durch eine 100-prozentige Einkommensteuer finanziert werden müsste.

Tabelle 2: Grob geschätzte notwendige Steuersätze zur Finanzierung eines Grundeinkommens durch eine *Basic Income Flat Tax*

Höhe des Grundeinkommens für einen Erwachsenen pro Monat	Notwendiger Steuersatz t unter der Annahme, dass das Grundeinkommen ...	
	... für alle gleich ist für Kinder halb so hoch ist
500 €	38%	35%
650 €	45%	42%
800 €	54%	50%
950 €	63%	58%

Annahmen: das gesamte Volkseinkommen (1600 Mrd. €) wird besteuert und zusätzliche Ausgaben in Höhe von 100 Mrd. € (beim partiellen Grundeinkommen von 500 €: 120 Mrd. €) werden durch die Einkommensteuer finanziert.

3 Konkrete Umsetzungsprobleme und -vorschläge

Im vorherigen Abschnitt ging es um die grundsätzliche Finanzierbarkeit eines Grundeinkommens. Wie gezeigt wurde, ist ein Grundeinkommen theoretisch durchaus finanzierbar. Die praktische Umsetzung ist allerdings nicht so einfach, u. a. deshalb, weil das bestehende Sozialversicherungssystem nicht problemlos ersetzt werden kann, und auch die unterstellte steuerliche Bemessungsgrundlage in Höhe des gesamten Volkseinkommens ist bisher nicht gegeben.

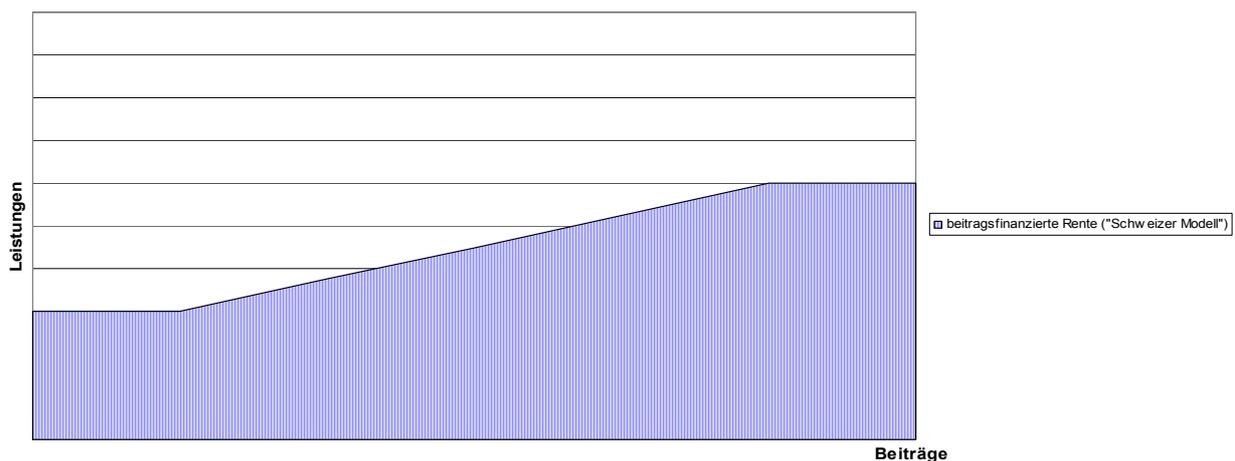
Ein Haupthindernis für die Einführung einer *BIFT* in Reinform für Alle ist die gesetzliche Rente. Die Rentenansprüche sind verfassungsrechtlich als Eigentum geschützt und können nur in engen Grenzen reduziert werden. Zumindest würde die Ersetzung der gesetzlichen Rente durch eine steuerfinanzierte Grundrente relativ lange Zeiträume in Anspruch nehmen. Möglicherweise gäbe es auch kurzfristige Lösungen, z.B. dadurch, dass die gesetzliche Rente einfach um den Grundeinkommensbetrag gekürzt wird, die das Bundesverfassungsgericht vielleicht akzeptieren würde. Ob dies aber tatsächlich der Fall wäre, ist unklar. Außerdem ist mit erheblichen politischen Widerständen bei einem solchen Umbau der Rente zu rechnen. Deswegen ist es vermutlich günstiger für die Alterssicherung andere Lösungen zu wählen (vgl. Strengmann-Kuhn 2004). Hier gibt es positive Beispiele aus anderen Ländern, die vom Grundprinzip her übernommen werden könnten, insbesondere wären das Schweizer Modell und das (neue) Schwedische Modell der Alterssicherung zu nennen. In Schweden gibt es seit 1998 eine steuerfinanzierte Garantierente, die niedrige Rentenbeträge auf ein Mindestniveau aufstockt, wobei die eigene Rente nur zum Teil auf die Garantierente angerechnet wird (vgl. Abb. 2). Ein Vorteil des (neuen) Schwedischen Modells als Vorbild für eine Rentenreform in Deutschland ist, dass es in den Grundzügen sehr der Deutschen Rentenversicherung ähnelt.

Abbildung 2: Schematische Darstellung der Garantierente im Schwedischen Modell der Alterssicherung



Im Schweizer Modell gibt es eine Mindest- und eine doppelt so hohe Maximalrente (vgl. Abb. 3). Finanziert wird sie ausschließlich über Beiträge, wobei es einen konstanten Beitrag, aber keine Bemessungsgrenze gibt. Alle Personen sind beitragspflichtig und alle Einkommen werden verbeitragt. Es handelt sich also um eine Bürgerversicherung, was auch für die Deutsche Rentenversicherung sinnvoll wäre (vgl. Krupp/ Rolf 2005). Allerdings könnte es für die Einführung eines ähnlichen Modells für Deutschland juristische oder auch politische Probleme mit der Abschwächung des Äquivalenzprinzip geben, insbesondere damit, dass mit steigenden Einkommen höhere Beiträge bei konstanter Rente gezahlt werden müssen.

Abbildung 3: Schematische Darstellung des Schweizer Modells der Alterssicherung



Wäre das Mindesteinkommen von Rentnerinnen und Rentnern auf die eine oder andere Weise abgesichert, wäre der Finanzierungsbedarf für ein Grundeinkommen für den Rest der Bevölkerung erheblich geringer.

Eine Form der Grundsicherung wie im Schweizer Modell oder dem Schwedischen Modell hat darüber hinaus den Vorteil, dass nicht nur das Ziel der Armutsvermeidung erreicht wird,

sondern wie auch ein gewisser Lebensstandard gesichert bleibt. Das Ziel der Lebensstandardsicherung sollte aber nicht nur im Alter, sondern auch für andere Fälle durch Sozialversicherung gewährleistet sein. Denkbar wäre entweder eine Kombination aus Grundeinkommen plus reduzierten Sozialversicherungsleistungen oder Leistungen, die sowohl eine individuelle Mindestleistung als Grundeinkommen als auch eine Lebensstandardsicherung enthalten.

Mein Vorschlag dazu ist, die Arbeitslosenversicherung hin zu einer Erwerbslosenversicherung nicht nur für Arbeitslose (Arbeitslosengeld I), sondern auch für Eltern, die ihre Erwerbstätigkeit zur Kindererziehung unterbrechen (Elterngeld) zu erweitern. Diese sollte so konstruiert sein wie die Schweizer Alterssicherung, also mit einer Mindestleistung in Höhe des Existenzminimums und einer doppelt so hohen Maximalleistung. Die Erwerbslosenversicherung würde für ein Jahr gezahlt. Langzeitarbeitslose erhalten für die Zeit danach dann eine Leistung in Höhe des individuellen Existenzminimums ohne Bedürftigkeitsprüfung (vgl. Strengmann-Kuhn 2003b). Dieser Vorschlag ähnelt dem der Grundeinkommensversicherung von Opielka (2005, 2006). Dieser sieht für Arbeitslose allerdings eine unbegrenzte Zahlung der Arbeitslosenversicherung und für Erziehende eine Zahlung bis zum dritten Lebensjahr des Kindes vor. Wie Opielka für seine Grundeinkommensversicherung halte auch ich es für sinnvoll die Rentenversicherung, die vorgeschlagene Erwerbslosenversicherung wie auch die Krankenversicherung als Bürgerversicherung auszugestalten (vgl. Strengmann-Kuhn 2005). Alle Personen zahlen also Beiträge an die Sozialversicherung und Bemessungsgrundlage ist das gesamte Einkommen. Damit werden die Sozialversicherungsbeiträge im Prinzip zu einer zweckgebundenen Steuer, einer *social security tax*.

Für alle anderen Personen schlage ich ein steuerfinanziertes Grundeinkommen vor, das durch eine *BIFT*, also durch eine Reform des Steuersystems, finanziert würde. Vom Bruttoeinkommen würden also sowohl die Sozialversicherungsbeiträge als auch die Einkommensteuer abgezogen, es würden dann also gelten:

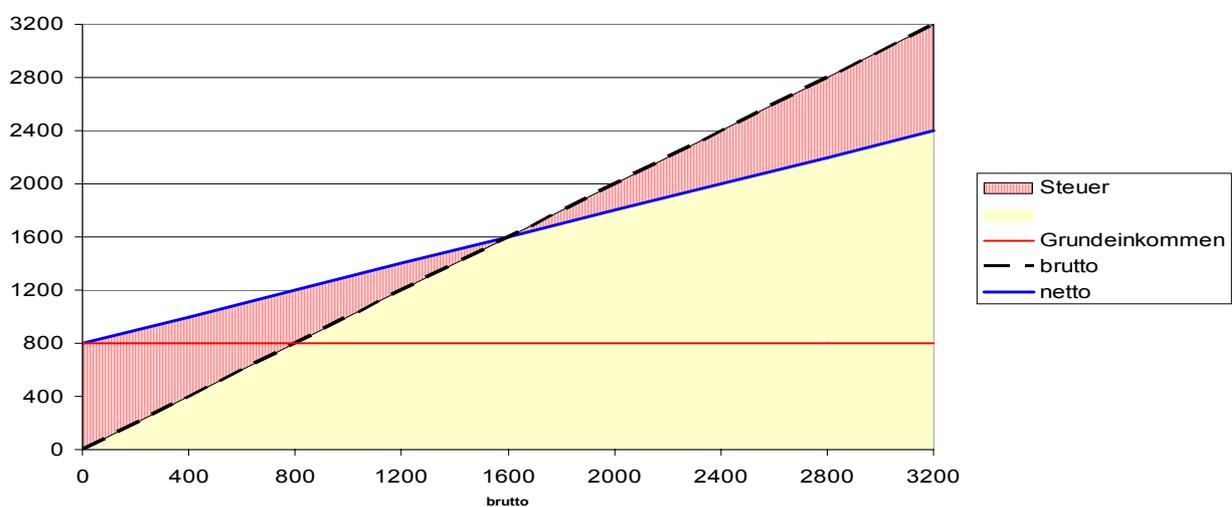
$$Y^n = BI + Y^b - t_s Y^b - t_g Y^b,$$

wobei t_s der Beitragssatz für die Sozialversicherungen ist und t_g der allgemeine Steuersatz. Das Grundeinkommen BI würden dann alle Erwachsenen erhalten, die kein Grundeinkommen aus einer der Sozialversicherungen beziehen. Der Steuersatz beim reinen BIFT-System wäre also aufgeteilt in zwei Teile, wobei der eine zweckgebunden für die Sozialversicherungen ist. Auf dem Weg zu einem solchen Modell sind mehrere Zwischenlösungen möglich. So würde ich vorschlagen, über die BIFT zunächst nur ein partielles Grundeinkommen auszuzahlen,

weil davon auszugehen ist, dass die Betroffenen ein eigenes Einkommen haben oder ihnen ein Einkommenserwerb zugemutet werden kann. Sollte das Einkommen trotz allem nicht ausreichen, was nur in Einzelfällen der Fall sein dürfte, müsste es noch eine zusätzliche Leistung geben, die das Existenzminimum abdeckt. Dies könnte z.B. ein bedürftigkeitsgeprüfter Zuschuss zu den Wohnkosten sein, wie er jetzt auch im ALG II enthalten ist. Diesen Weg schlagen Emmler/ Poreski (2006) für ihr Modell einer „Grünen Grundsicherung“ vor, in dem ein partielles Grundeinkommen in Höhe von 500 € pro Monat enthalten ist. Auch Opielka hat in seiner Grundeinkommensversicherung ein partielles Grundeinkommen vorgesehen, das durch eine Grundsicherung ergänzt wird. Im Gegensatz zu Emmler/Poreski ist diese aber individuell und wird ohne Bedürftigkeitsprüfung ausgezahlt. Sie wird aber andererseits nur als Darlehen gewährt.

Die *BIFT* könnte schließlich auch als negative Einkommensteuer implementiert werden (vgl. Abb. 4). Nach der Gleichung oben ist das Nettoeinkommen $Y^n = BI + Y^b - t_s Y^b - t_g Y^b$, was völlig äquivalent zu $Y^n = Y^b - t_s Y^b - T$ ist, wobei $T = t_g Y^b - BI$ die Einkommensteuern wären, die negativ sind, falls $Y^b < BI / t_g$.

Abbildung 4: Schematische Darstellung einer negativen Einkommensteuer (Grundeinkommen: 800 €, Steuersatz: 50%)



Fazit

In diesem Beitrag wurde gezeigt, dass die Finanzierung eines Grundeinkommens grundsätzlich möglich ist und dazu eine Finanzierung über die Einkommensteuer in Form einer *Basic Income Flat Tax* (BIFT) vorgeschlagen, wobei die gezeigten Mechanismen sich übrigens im Prinzip auch auf eine Konsumsteuer übertragen lassen. Für die konkrete Umsetzung ergeben sich allerdings einige praktische Probleme, so dass es sinnvoll ist, das

Grundeinkommen teilweise in die Sozialversicherungen einzubauen. Als Vorbild kann dabei das Modell der Schweizer Alterssicherung bzw. der darauf aufbauende Vorschlag der Grundeinkommensversicherung von Opielka dienen. Für die Alterssicherung selbst wäre aber auch ein Umbau nach dem Schwedischen Modell sinnvoll. Darüber hinaus sollte es eine erweiterte Erwerbslosenversicherung geben, über die das Arbeitslosengeld I und II, ein reformiertes Elterngeld und ein Krankengeld ausgezahlt werden, in denen ein existenzsicherndes, individuelles Grundeinkommen bereits enthalten ist. Alle Sozialversicherungen (die Rentenversicherung, die Erwerbslosenversicherung und die Krankenversicherung) sollten als Bürgerversicherungen konstruiert sein. Für die restliche Bevölkerung kann eine BIFT eingeführt werden, eventuell auch als negative Einkommensteuer und/oder mit einem partiellen Grundeinkommen als ersten Schritt hin zu einem existenzsichernden Grundeinkommen für Alle.

Literatur

- Atkinson, A.B. (1995): *Public Economics in Action. The Basic Income/ Flat Tax Proposal*. Oxford: Clarendon Press.
- Emmler, Manuel/ Poreski, Thomas (2006): „Die Grüne Grundsicherung“. Ein Diskussionspapier für den Zukunftskongress von Bündnis '90/ Die Grünen. <http://www.grundsicherung.org>
- Krupp, Hans-Jürgen/ Rolf, Gabriele (2005): Bürgerversicherung für das Alter. In: Strengmann-Kuhn, Wolfgang (Hrsg.): *Das Prinzip Bürgerversicherung*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Opielka, Michael (2005a): Die Idee einer Grundeinkommensversicherung. Analytische und politische Erträge eines erweiterten Konzepts der Bürgerversicherung. In: Strengmann-Kuhn, Wolfgang (Hrsg.): *Das Prinzip Bürgerversicherung*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Opielka, Michael (2005b): *Sozialpolitik. Grundlagen und vergleichende Perspektiven*. Reinbek: rororo.
- Strengmann-Kuhn, Wolfgang (2003): Die geplante Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe – finanzielle Auswirkungen für die Betroffenen und ein Gegenvorschlag. *Sozialer Fortschritt* 11-12/2003.
- Strengmann-Kuhn, Wolfgang (2004): *Grundrente und Grundsicherung im Alter - Ziele, Modelle und offene Fragen*. In: Opielka, Michael (Hrsg.): *Grundrente in Deutschland. Sozialpolitische Analysen*. Aus der Reihe: *Perspektiven der Sozialpolitik* Bd. 6. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Strengmann-Kuhn, Wolfgang (2005): Das Modell Bürgerversicherung zur Reform der sozialen Sicherung in Deutschland. In: Strengmann-Kuhn, Wolfgang (Hrsg.): *Das Prinzip Bürgerversicherung*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. 2005.
- Wissenschaftlicher Rat des Bundesfinanzministeriums (2004): *Flat Tax oder duale Einkommensteuer? Zwei Entwürfe zur Reform der deutschen Einkommensbesteuerung*. Gutachten Juli 2004.